

Große Anfrage

der Abgeordneten Kai Gehring, Sven Lehmann, Ulle Schauws, Margarete Bause, Luise Amtsberg, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Dr. Tobias Lindner, Omid Nouripour, Cem Özdemir, Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Jürgen Trittin, Ottmar von Holtz, Annalena Baerbock, Katja Dörner, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Corinna Rüffer, Kordula Schulz-Asche, Margit Stumpp, Dr. Konstantin von Notz, Beate Walter-Rosenheimer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Internationale Lage der Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen

Die Würde jedes Menschen ist unantastbar, alle Menschen sind gleich und gleichwertig – hierzulande wie weltweit. Menschenrechte sind universell, vorbehaltlos, ausnahmslos und unteilbar gültig. Menschenrechtspolitik muss selbstverständlich die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LSBTTI) einbeziehen. Staatliche oder nicht-staatliche Verfolgung aufgrund sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität, trans- und homosexuellenfeindliche Übergriffe verletzen elementare Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verbrieft sind.

In vielen Ländern werden die Menschenrechte von LSBTTI eingeschränkt und missachtet. In über 70 Staaten ist Homosexualität strafbar. Damit lebt fast die Hälfte der Weltbevölkerung in Ländern, in denen sexuelle Minderheiten kriminalisiert werden. In einzelnen Staaten wie z. B. Iran, Jemen, Mauretanien, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate und Sudan droht sogar die Todesstrafe.

Die Androhung von Strafverfolgung bedeutet für alle LSBTTI in den betroffenen Staaten einen Zwang zur Selbstverleugnung und damit eine eklatante Einschränkung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Es ist ein Leben in steter Unsicherheit. Dies gilt unabhängig von der Anzahl akuter Verurteilungen, weil Phasen relativer Ruhe bei der Strafverfolgung jederzeit in eine Phase massiver Repression umschlagen können. Länder, die Homosexuelle mit Strafen bedrohen und ihre Lebensweise systematisch diskriminieren, sind für homosexuelle Menschen keine sicheren Staaten.

In Erinnerung an die frühere Strafverfolgung in Deutschland hat der Deutsche Bundestag im Jahr 2000 in einer einstimmig getragenen Entschließung über die Rehabilitierung der im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen zur Bewertung des § 175 des Strafgesetzbuches (StGB) ausdrücklich festgestellt, „dass

durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Bundestagsdrucksache 14/4894, S. 4, Plenarprotokoll 14/140 vom 7. Dezember 2000, S. 13745 A).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat mehrmals festgestellt, dass eine strafrechtliche Verfolgung homosexueller Handlungen menschenrechtswidrig ist (EGMR, NJW 1984, 541 [Fall Dudgeon gegen Vereinigtes Königreich]; EuGRZ 1992, 477 [Fall Norris gegen Irland]; ÖJZ 1993, 821 [Fall Modinos gegen Zypern]). Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen erkannte ebenfalls schon vor langem, dass ein Totalverbot homosexueller Handlungen gegen den Schutz der sexuellen Orientierung durch den Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte verstößt (Toonen/Australien, Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, U.N. Doc CCPR/C/50/D/488/1992 (1994) v. 31. März 1994). Eine gesetzlich verankerte und staatlich organisierte oder tolerierte Unterdrückung von Homosexualität ist mit der staatsbürgerlichen Gleichheit, den Rechten auf Meinungs-, Gewissens-, und Informationsfreiheit sowie den Rechten auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit unvereinbar.

Auch in der Asyl- und Flüchtlingspolitik hierzulande muss der Schutz von LSBTTI konsequent durchgesetzt werden. Laut Grundgesetz darf weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung in einem Land stattfinden, das Deutschland zum sicheren Herkunftsstaat ernennen will. Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1996 (BVerfGE 94, 115) geht noch einen Schritt weiter und fordert: „In den betreffenden Staaten muss Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen bestehen.“ Das ist nicht der Fall, wenn bestimmten Personengruppen wie LSBTTI (politische) Verfolgung und Folter drohen.

Das Selbstbestimmungsrecht von transsexuellen Menschen steht verstärkt im Fokus internationaler Gerichte. Am 6. April 2017 entschied der EGMR, dass Transsexuelle nicht dazu gezwungen werden dürfen, sich in einer teilweise gefährlichen geschlechtsanpassenden Operation fortpflanzungsunfähig machen zu lassen. Das verstoße gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention – dieser garantiert das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Auch mit den Gesetzen gegen so genannte „Homo-Propaganda“ wie beispielsweise in Russland und Nigeria werden Menschenrechte von LSBTTI missachtet. Sie befeuern homophobe Ressentiments und öffnen Tür und Tor für behördliche Willkür. Durch sie kann praktisch jedes öffentliche Bekenntnis zu Homosexualität oder Transsexualität bestraft werden. Solche diskriminierenden Gesetze beschränken die Rechte lesbischer, schwuler, bisexueller, transsexueller, transgender und intersexueller Menschen und tragen zu einem Klima der Ausgrenzung und des Hasses gegenüber LSBTTI bei. 2017 entschied zwar der EGMR, dass regionale Vorläufer des inzwischen landesweiten Verbotes von Homo-„Propaganda“ in Russland gegen die Artikel 10 und 14 der Menschenrechtskonvention verstoßen, also eine ungerechtfertigte Diskriminierung und eine unzulässige Einschränkung der Meinungsfreiheit darstellen. Die Gesetze werden in Russland dennoch weiterhin angewandt.

Besonders menschenverachtend sind die Psychopathologisierungen von homo- und transsexuellen Menschen, die nur sehr langsam durch Änderungen der Klassifikationen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und rechtliche Reformen in einzelnen Staaten abgebaut werden. Ein Meilenstein war die Streichung von Homosexualität auf der WHO-Liste der psychischen Krankheiten im Jahr 1990. Nach wie vor werden jedoch Menschen pseudowissenschaftlichen, schädlichen und gesundheitsschädigenden sog. „Konversionstherapien“ ausgesetzt. Auch transsexuelle Menschen erleben vielfache Behinderungen ihrer Selbstbestim-

mung, indem sie zu operativen Maßnahmen oder psychischer Begutachtung gezwungen werden. Der Europarat hat in seiner Resolution 2048 vom 22. April 2015 für die rechtliche und soziale Gleichstellung von Transpersonen die 47 Mitgliedsstaaten unter anderem dazu aufgefordert, alle Einstufungen als geistige Störungen in nationalen Klassifikationen zu streichen. Das Europaparlament hatte bereits 2011 die Europäische Kommission und die WHO aufgefordert, Störungen der Geschlechtsidentität von der Liste der psychischen und Verhaltensstörungen zu streichen und in den Verhandlungen über die 11. Revision der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD-11) eine nicht pathologisierende Neueinstufung sicherzustellen. Am 19. Juni 2018 kündigte die WHO an, die ICD zu korrigieren, indem Transsexualität nicht mehr als geistige Krankheit eingestuft, sondern im Kapitel Sexualgesundheit als „geschlechtliche Nicht-Übereinstimmung“ (Gender Incongruence) verzeichnet werden soll. Weitere Reformen zur Änderung der Klassifikation von Transsexualität wie die neue medizinische Leitlinie der „Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften“ (AWMF) zur Behandlung von Geschlechtsdysphorie/Geschlechtsinkongruenz, deren Veröffentlichung Ende 2018 erwartet wird, bringen Hoffnung auf endgültige Entpathologisierung transsexueller Menschen.

Bei der Verfolgung, Diskriminierung und Ausgrenzung von LSBTTI spielen bedauerlicherweise verschiedene Religionsgemeinschaften eine wichtige Rolle. Nicht nur verdammen einige religiöse Vertreterinnen und Vertreter Homo- und Transsexualität als unmoralisch, sondern rufen vor allem in den afrikanischen Ländern auch zur Verschärfung der Strafbarkeit auf bzw. versuchen den Abbau von Diskriminierung und Ausgrenzung von LSBTTI zu verhindern.

Bereits 2007 wurden in Yogyakarta/Indonesien von international anerkannten Menschenrechtsexperten die „Yogyakarta-Prinzipien“ vorgestellt. Die „Yogyakarta-Prinzipien zur Anwendung internationaler Menschenrechtsnormen und -standards in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität“ (Yogyakarta Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity; auf Deutsch: Hirschfeld-Eddy-Stiftung: Die Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (= Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung. Bd. 1, Berlin 2008.) sind das Ergebnis eines von im Bereich der Menschenrechte tätigen nichtstaatlichen Organisationen getragenen Projekts mit dem Ziel, die Anwendbarkeit bestehenden Völkerrechts auf Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität darzulegen.

2008 wurde eine Erklärung über die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität in Bezug auf spezifische LSBTTI-Rechte vor der Generalsversammlung der Vereinten Nationen angenommen und von 68 Staaten unterzeichnet. Die Erklärung fasst Bestandteile bestehender internationaler Vereinbarungen über Menschenrechte zusammen und formuliert das Ziel des Schutzes vor jeder Diskriminierung, Verfolgung und Gewalt durch Staaten aufgrund von sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität.

Im März 2011 wurde bei der Sitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen in Genf eine gemeinsame Erklärung zur Beendigung von Gewaltakten und damit zusammenhängenden Menschenrechtsverstößen aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechteridentität beschlossen.

Am 17. Juni 2011 beschloss der Menschenrechtsrat die erste Resolution zu Menschenrechten, sexueller Orientierung und sexueller Identität. Diese wurde von Südafrika zur Abstimmung eingebracht, was vor dem Hintergrund, dass Homosexualität insbesondere auf dem afrikanischen Kontinent noch verbreitet unter Strafe steht, von besonderer Bedeutung ist.

Am 26. September 2014 folgte eine zweite Resolution des Menschenrechtsrates zu sexueller Orientierung und sexueller Identität, wonach u. a. das Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte eine Liste von effektivsten Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und sexueller Identität vorlegen soll.

Am 30. Juni 2016 hat der Menschenrechtsrat mehrheitlich beschlossen, das Amt eines unabhängigen Experten zu schaffen, der die Wahrung der Rechte von Schwulen, Lesben, Bi- und Transsexuellen überwachen soll. Der Vertreter soll darüber Berichte sowohl für den Menschenrechtsrat als auch für die UN-Vollversammlung anfertigen. Außerdem soll er mit Regierungen zusammenarbeiten, um LSBTTI-Rechte zu stärken und Hass zu bekämpfen. Zum ersten LSBTTI-Ermittler der Vereinten Nationen wurde Professor Vitit Muntarbhorn ernannt. Sein Nachfolger Victor Madrigal-Borloz sagte bei seiner ersten Rede im UN-Menschenrechtsrat am 18. Juni 2018, dass täglich Millionen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und andere sexuelle Minderheiten Grausamkeiten allein aufgrund der Tatsache ausgesetzt seien, wen sie liebten.

Am 29. September 2017 hat der Menschenrechtsrat mit deutlicher Mehrheit eine wegweisende Resolution verabschiedet, in der Staaten, die die Todesstrafe noch nicht abgeschafft haben, aufgefordert werden, diese Strafe u. a. bei einvernehmlichen homosexuellen Beziehungen nicht mehr anzuwenden.

In einzelnen Ländern Europas, Nord- und Lateinamerikas gibt es auch positive Entwicklungen. Mehrere Staaten haben das Verbot der Eheschließung für Lesben und Schwule abgeschafft. Die Situation von in Regenbogenfamilien lebenden Kindern hat sich deutlich verbessert, da sie mehr Rechtssicherheit bekommen haben. Der EMGR in Straßburg hat in einer im Dezember 2017 bekannt gegebenen Entscheidung Italien verurteilt, weil das Land die Ehen von gleichgeschlechtlichen Paaren, die im Ausland geheiratet hatten, nicht anerkannte. Das sei ein Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens festlegt.

Mit der Öffnung der Ehe am 30. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag als einer der letzten westlichen Parlamente spät das Eheverbot für lesbische und schwule Paare abgeschafft und damit ein deutliches Zeichen für die Gleichheit aller gesetzt.

Wir fragen die Bundesregierung:

I Staatliche und gesellschaftliche Verfolgung und Diskriminierung

1. In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen strafrechtlich verboten?
 - a) In welchen dieser Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit der Todesstrafe bedroht?
 - b) In welchen dieser Länder sind nach Kenntnis der Bundesregierung gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen mit Körperstrafen bedroht?
 - c) Welches Strafmaß wird in anderen Ländern angedroht, in denen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen strafrechtlich verboten sind?
 - d) In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung strafrechtliche Sonderbestimmungen (z. B. unterschiedliche Schutzaltersgrenzen), die für gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen andere Regelungen vorsehen als für heterosexuelle Handlungen?
 - e) Wie ist der Wortlaut der Normen mit einem Bezug zur Homosexualität, sofern vorhanden (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?

2. In welchen Ländern wurden einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen seit der Beantwortung der Großen Anfrage mit Bundestagsdrucksache 18/6970 im Dezember 2015 strafrechtlich verboten?
3. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um diese Verbote zu verhindern?
4. In welchen Ländern wurden Verbote einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen seit der Beantwortung der Großen Anfrage mit Bundestagsdrucksache 18/6970 im Dezember 2015 verschärft?
Wie ist der Wortlaut der einzelnen Normen (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?
5. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um diese Verschärfung zu verhindern?
6. In welchen Ländern wurden einvernehmliche homosexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Personen seit der Beantwortung der Großen Anfrage mit Bundestagsdrucksache 18/6970 im Dezember 2015 entkriminalisiert?
7. Welche LSBTTI-Aktiven bzw. Menschenrechtsverteidigerinnen- und -verteidiger, die sich für LSBTTI-Rechte einsetzen bzw. eingesetzt haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beantwortung der Großen Anfrage mit der Bundestagsdrucksache 18/6970 im Dezember 2015 ermordet, verschleppt, inhaftiert oder anderen Schikanen seitens staatlicher Stellen oder gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure unterzogen?
8. Inwiefern lassen sich nach Kenntnis der Bundesregierung in bestimmten Staaten oder Regionen der Welt Schwerpunkte der Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender oder Intersexuelle feststellen?
9. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Dezember 2015 unternommen, um in Afrika auf eine Verbesserung der Situation der von so genannten „korrigierenden Vergewaltigungen“ bedrohten lesbischen Frauen in den betroffenen Ländern und Regionen hinzuwirken?
10. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Dezember 2015 unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Russland und insbesondere in Tschetschenien hinzuwirken?
11. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von LSBTTI auf der von Russland völkerrechtswidrig annektierten ukrainischen Halbinsel Krim, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI hinzuwirken?
12. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Situation von LSBTTI innerhalb der nicht von der ukrainischen Regierung kontrollierten Gebiete im Osten der Ukraine, den sogenannten Volksrepubliken Lugansk und Donezk, und welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI hinzuwirken?
13. Welche Schritte hat die Bundesregierung angesichts der regelmäßigen Attacken auf LSBTTI-Festivals und CSD's in der Ukraine seit Dezember 2015 unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in der Ukraine hinzuwirken?

14. Welche Schritte hat die Bundesregierung angesichts der Berichte der Menschenrechtskommissarin Dunja Mijatovic über wiederholte Inhaftierungen und erzwungene medizinische Untersuchungen von LSBTTI-Aktiven unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Aserbaidschan hinzuwirken (vgl. www.theguardian.com/world/2017/sep/28/azerbaijan-police-crackdown-lgbt-community)?
15. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit 2017 unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in der Türkei hinzuwirken?
16. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Ägypten hinzuwirken?
17. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe am 7. Januar 2014 unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Nigeria hinzuwirken?
18. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI im Libanon hinzuwirken?

Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um die Unterbindung des Beirut Pride 2018 zu verhindern bzw. sie gegenüber der libanesischen Regierung zu kritisieren?
19. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Indonesien hinzuwirken (vgl. www.queer.de/detail.php?article_id=28052)?

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um die diskutierte Kriminalisierung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Personen zu verhindern?
20. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Malaysia angesichts diskriminierender Gesetze und Richtlinien, gezielter Razzien bei privaten Treffen, Verhaftungen und Misshandlungen durch die Behörden vor allem gegen die Trans-Community hinzuwirken (vgl. www.queeramnesty.de/meldungen/artikel/jahr/2018/view/malaysia-schutz-der-rechte-von-lgbti-personen.html)?
21. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI in Mexiko angesichts der Ermordung von drei LGBTI-Aktivistinnen im Juni 2018 hinzuwirken?
22. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um auf eine Verbesserung der Situation von LSBTTI und insbesondere von Transfrauen in El Salvador hinzuwirken (vgl. www.queeramnesty.de/aktionen/artikel/jahr/2018/view/usa-el-salvador.html)?
23. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Dezember 2015 unternommen, um die Situation von LSBTTI in anderen Teilen der Welt zu verbessern (bitte einzeln nach Ländern und Maßnahmen auflisten)?
24. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu gewaltsamen Übergriffen durch Teile der Bevölkerung auf Lesben, Schwule und Bisexuelle, ohne dass die staatlichen Behörden diesen ausreichend Schutz gewähren (nichtstaatliche Verfolgung) (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?
25. In welchen Ländern kommt es nach Kenntnis der Bundesregierung zu gewaltsamen Übergriffen durch Teile der Bevölkerung auf Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle, ohne dass die staatlichen Behörden diesen ausreichend Schutz gewähren?

26. In welchen Ländern wird LSBTTI nach Kenntnis der Bundesregierung die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Pressefreiheit staatlich verwehrt oder beschränkt?
27. Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Dezember 2015 unternommen, um sich für die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit von LSBTTI in Staaten, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben, einzusetzen?
28. In welchen Ländern gelten nach Kenntnis der Bundesregierung Gesetze gegen so genannte „Homo-Propaganda“, die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Presse- und Kunstfreiheit einschränken?
29. In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung Gesetze gegen so genannte „Homo-Propaganda“ in parlamentarischen Beratungsverfahren, die Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- bzw. Presse- und Kunstfreiheit einschränken?
30. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung seit 2015 um die Verabschiedung solcher Gesetze zu verhindern (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?
31. Welche anderen Schritte hat die Bundesregierung seit 2015 unternommen, um sich für die Gewährleistung der Vereinigungs-, Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit für LSBTTI einzusetzen?
32. Wie entwickelte sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2015 in den US-Bundesstaaten antidiskriminierungspolitische Gesetzgebung in Bezug auf LSBTTI?
33. In welchen Ländern sind nach Kenntnis der Bundesregierung LSBTTI als Teile der Zivilgesellschaft von der Einführung von Anti-NGO-Gesetzen betroffen?
Welche konkreten Auswirkungen hat dies, beispielsweise auf die Finanzierungsmöglichkeiten dieser NGOs?
34. Was unternimmt die Bundesregierung, um Straflosigkeit bei staatlicher oder nichtstaatlicher Verfolgung von LSBTTI entgegenzuwirken?

II. Pathologisierung von Homo- und Transsexualität

35. In welchen Ländern gilt Homosexualität trotz der unmissverständlich entgegengesetzten Haltung der Weltgesundheitsorganisation (vgl. www.euro.who.int/de/health-topics/disease-prevention/violence-and-injuries/news/news/2011/21/stop-discrimination-against-homosexual-men-and-women) nach Kenntnis der Bundesregierung als (Geistes-)Krankheit?
36. Setzt sich die Bundesregierung auf der internationalen Bühne dafür ein, dass Transsexualität nicht mehr als psychische Krankheit eingestuft ist?
Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung seit 2015 unternommen?
Wenn nicht, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?
37. In welchen Ländern werden nach Kenntnis der Bundesregierung offensichtlich schädliche Pseudotherapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung angeboten?
In welchen dieser Länder werden die „Therapien“ von staatlicher Seite finanziell unterstützt?

38. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die polnische Organisation „Odwaga“ (dt. Mut), die offensichtlich schädliche Pseudotherapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung anbietet und die 2017 von dem aktuellen Ministerpräsidenten Polens, Mateusz Morawiecki mit dem Preis „Wahrheit – Kreuz – Befreiung“ ausgezeichnet wurde?
39. In welchen Ländern wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die offensichtlich schädlichen Pseudotherapien mit dem Ziel der Änderung der sexuellen Orientierung verboten, und wie wird dies in der Praxis umgesetzt?
Wie sind diese Verbote begründet worden?

III. Rolle der Religionsgemeinschaften

40. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die afrikanischen evangelikalen Organisationen bzw. protestantischen Kirchen bezüglich der Situation von LSBTTI in afrikanischen Staaten?
41. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die amerikanischen evangelikalen Organisationen, Missionswerke, oder Kirchen bezüglich der Situation von LSBTTI in afrikanischen Staaten?
42. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die deutschen evangelikalen Missionswerke oder Organisationen wie etwa Reinhard Bonnke und sein Missionswerk „Christus für alle Nationen“ bezüglich der Situation von LSBTTI in afrikanischen Staaten?
43. Welche Rolle spielt seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche bezüglich der Situation von LSBTTI in afrikanischen Staaten?
44. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung muslimische Gelehrte, Imame u. d. gl. bezüglich der Situation von LSBTTI in Asien?
45. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung muslimische Gelehrte, Imame u. d. gl. bezüglich der Situation von LSBTTI in Afrika?
46. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung muslimische Gelehrte, Imame u. d. gl. bezüglich der Situation von LSBTTI in Europa?
47. Welche Rolle spielt seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die russisch-orthodoxe Kirche bezüglich der Situation von LSBTTI in Russland, sowie in weiteren Ländern Osteuropas und Zentralasiens, in denen diese Kirche vertreten ist (bitte Beispiele nennen)?
48. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen in der Ukraine vertretenen Kirchen bezüglich der Situation von LSBTTI in der Ukraine?
49. Welche Rolle spielt seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die serbisch-orthodoxe Kirche bezüglich der Situation von LSBTTI in Serbien und weiteren Ländern der Westbalkanregion?
50. Welche Rolle spielte nach Kenntnis der Bundesregierung die katholische Kirche anlässlich des Referendums Ende 2015 zur Wiedereinführung des Eheverbots in Slowenien?
51. Welche Rolle spielt nach Kenntnis der Bundesregierung die orthodoxe Kirche anlässlich des Referendums für Verfassungsverbot der Ehe für alle in Rumänien?
52. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreter des Hinduismus bezüglich der Situation von LSBTTI in Asien?

53. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung Vertreter des Buddhismus bezüglich der Situation von LSBTTI in Asien?

54. Welche Rolle spielen seit 2015 nach Kenntnis der Bundesregierung die christlichen Kirchen und islamische Gemeinschaften bezüglich der Situation von LSBTTI in Asien und insbesondere in Indien?

IV. Rechtliche Situation von trans- und intersexuellen Menschen

55. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht ohne die Bedingung einer Sterilisation oder einer psychologischen bzw. psychiatrischen Begutachtung personenstandsrechtlich anzunehmen?

56. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht ohne die Bedingung einer Sterilisation aber unter der Bedingung einer psychologischen bzw. psychiatrischen Begutachtung personenstandsrechtlich anzunehmen?

57. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für transsexuelle Menschen keine rechtlichen Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechende Geschlecht personenstandsrechtlich anzunehmen?

58. Menschen aus welchen Ländern dürfen nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Vornamen bzw. ihre Geschlechtszugehörigkeit nach dem deutschen Transsexuellengesetz gem. § 1 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und § 8 Absatz 1 Nummer 1 ändern bzw. feststellen lassen?

59. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für intersexuelle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht (z. B. dritte Geschlechtskategorie, keine Angabe) anzunehmen?

Wie ist der Wortlaut dieser Normen (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?

60. In welchen Ländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung für alle Menschen rechtliche Möglichkeiten, ein ihrer Identität entsprechendes Geschlecht (z. B. dritte Geschlechtskategorie, keine Angabe) anzunehmen? Wie ist der Wortlaut der Normen (bitte einzeln nach Ländern auflisten)?

61. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Situation von Transsexuellen und Transgender in den USA seit Anfang 2017 insbesondere in Bezug auf den Militärdienst verändert?

V. Initiativen der Bundesregierung für die Verbesserung der Lage von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender oder Intersexuellen

62. In welchen internationalen Organisationen und Zusammenschlüssen plant die Bundesregierung Vorstöße oder die Unterstützung von Initiativen anderer Staaten zur Verbesserung der Menschenrechtssituation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen?

63. In welcher Weise will die Bundesregierung im Rahmen des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen das Thema Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen voranbringen?

64. In welcher Weise will die Bundesregierung im Rahmen des Europarates, der OSZE sowie der Europäischen Union das Thema Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen voranbringen?

65. Plant die Bundesregierung die Arbeit von weiteren lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern zu unterstützen und zu schützen? Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?
66. In welcher Weise werden Aktivitäten von deutschen, ausländischen oder internationalen Organisationen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen durch für Menschenrechtsarbeit bestimmte Bundesmittel unterstützt?
- In welcher Form, durch welche Projekte und in welchen Ländern geschieht das?
67. Inwiefern plant die Bundesregierung mindestens einmal pro Wahlperiode eine eigenständige Berichterstattung zur weltweiten Menschenrechtslage von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen?
68. Wie beurteilt die Bundesregierung Vorschläge, wonach sich Menschenrechtsreferentinnen und Menschenrechtsreferenten in den deutschen Botschaften weltweit für die Belange von LSBTTI einsetzen sollen?
69. Inwiefern wird das Thema Menschenrechte von LSBTTI jeweils in den verschiedenen Ausbildungsgängen zum diplomatischen Dienst und bei der Postenvorbereitung des Auswärtigen Amtes behandelt?
- Inwieweit handelt es sich um freiwillige bzw. obligatorische Inhalte bzw. Module?
70. Welche Fortbildungen zum Thema Menschenrechte von LSBTTI werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Diplomatinen und Diplomaten des Auswärtigen Amtes angeboten?
- Inwieweit handelt es sich um freiwillige bzw. obligatorische Inhalte bzw. Module?
71. Inwiefern wurde das Thema Menschenrechte von LSBTTI bei den Botschafterkonferenzen des Auswärtigen Amtes bisher explizit behandelt?
72. Inwieweit sehen sich die Deutschen Botschaften im Ausland vor Ort als Partner für lokalen/regionale/nationale Organisationen der LSBTTI-Community und wodurch kommt dies konkret zum Ausdruck?
73. Inwiefern strebt die Bundesregierung die Umsetzung des Vorschlages von Nichtregierungsorganisationen an, zur Schaffung einer größeren Kohärenz bei der Vergabe von Geldern in der Entwicklungszusammenarbeit und in der Praxis „die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Organisationen der Partnerländer darauf zu überprüfen, dass diese sich nicht an der Verfolgung und Stigmatisierung von LSBTI beteiligen oder ein Vorenthalten von Grundrechten für LSBTI befürworten“ (vgl. www.lsvd-blog.de/?p=16225, Punkt 7)?
74. Welche Mittel hat die Bundesregierung in den vergangenen fünf Jahren für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit mit der Zielgruppe LSBTTI ausgegeben (bitte nach Jahren, Ländern und Durchführungsorganisation aufschlüsseln)?
75. Inwiefern trägt die Bundesregierung durch Entwicklungszusammenarbeit, Gesundheitsprävention sowie mit Projekten im Bereich HIV dazu bei, die Lage von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen zu verbessern?
76. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um sich für den Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen als Opfer des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung einzusetzen?

77. Wie und in welchen Ländern thematisiert die Bundesregierung die singuläre Verfolgungsgeschichte von Homosexuellen in Deutschland, die Lehren und die besondere Verantwortung Deutschlands für die Menschenrechte von LSBTTI?
78. Inwiefern plant die Bundesregierung die Aufarbeitung der deutschen Kolonialvergangenheit, insbesondere mit Blick auf die Kriminalisierung von homosexuellen Handlungen durch die Kolonialmächte, zu fördern?

VI. Asyl- und Flüchtlingspolitik

79. Inwiefern trägt die Bundesregierung dafür Sorge, dass Homosexualität als Fluchtgrund in Asylverfahren berücksichtigt und nach rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Standards anerkannt wird?
80. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass LSBTTI, insbesondere schwule Männer und Männer, die Sex mit Männern haben (MSM), angesichts der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in Algerien Verfolgung ausgesetzt sind?
- a) Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung ihre Auffassung für vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 c der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wonach unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung Verfolgungshandlungen sind?
- b) Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung die Einstufung von Algerien als sicherer Herkunftsstaat für vereinbar mit:
- Artikel 16 a Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, wenn „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“;
 - Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind“?
81. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass LSBTTI, insbesondere schwule Männer und MSM, angesichts der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in Marokko Verfolgung ausgesetzt sind?
- a) Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung ihre Auffassung für vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 c der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wonach unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung Verfolgungshandlungen sind?
- b) Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung die Einstufung von Marokko als sicherer Herkunftsstaat für vereinbar mit:

- Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, wenn „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“;
 - Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind“?
82. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass LSBTTI, insbesondere schwule Männer und MSM (Männer, die Sex mit Männern haben), angesichts der Strafbarkeit einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen in Tunesien Verfolgung ausgesetzt sind?
- a) Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung ihre Auffassung für vereinbar mit Artikel 9 Absatz 2 c der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie), wonach unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung Verfolgungshandlungen sind?
 - b) Wenn ja, aufgrund welcher rechtlichen Erwägungen hält die Bundesregierung die Einstufung von Tunesien als sicherer Herkunftsstaat für vereinbar mit:
 - Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes, wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, wenn „auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet“;
 - Anhang I der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie), wonach ein Staat nur dann als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden darf, „wenn sich anhand der dortigen Rechtslage, der Anwendung der Rechtsvorschriften in einem demokratischen System und der allgemeinen politischen Lage nachweisen lässt, dass dort generell und durchgängig weder eine Verfolgung im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2011/95/EU noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind“?
83. Inwiefern besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr, dass LSBTTI, insbesondere schwule Männer und MSM, in Georgien Verfolgung ausgesetzt sind?
84. Wie schätzt die Bundesregierung die Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen in den Ländern Westbalkan, die als sichere Herkunftsstaaten eingestuft sind (bitte nach Ländern aufschlüsseln)?

85. Wie schätzt die Bundesregierung die Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen im Senegal ein, der als sicherer Herkunftsstaat eingestuft ist?
86. Wie schätzt die Bundesregierung die Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern oder Intersexuellen in Ghana ein, das als sicherer Herkunftsstaat eingestuft ist?

VII. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention

87. Welche Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine potentielle Ratifikation des 12. Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zieht die Bundesregierung aus der jahrelangen Beobachtung der Entwicklung der Ratifikation durch andere Staaten sowie der Haltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte?
88. Wird die Bundesregierung das 12. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention unterzeichnen?
- Wenn ja, wann?
- Wenn nein, warum nicht?

VIII. Yogyakarta-Prinzipien

89. Welche von den 2006 verabschiedeten Yogyakarta-Prinzipien erfüllt nach Meinung der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland (bitte die Prinzipien und die Art der Umsetzung einzeln auflisten)?
90. Welche Yogyakarta-Prinzipien erfüllt nach Meinung der Bundesregierung die Bundesrepublik Deutschland nicht (bitte die Prinzipien auflisten)?
91. Plant die Bundesregierung die in der Antwort auf Frage 75 aufgelisteten Prinzipien zu erfüllen?
- Wenn ja, wann?
- Wenn nein, warum nicht?
92. Welche Rolle spielten Yogyakarta-Prinzipien in der Außenpolitik der Bundesregierung seit 2015?
93. Inwiefern hat die Bundesregierung auf die im Jahr 2017 erfolgte Erweiterung der Yogyakarta-Prinzipien um Intergeschlechtlichkeit sowie die Aspekte Geschlechtsidentität, Geschlechtsausdruck und Geschlechtsmerkmale reagiert („Yogyakarta Principles plus 10“, vgl. <https://yogyakartaprinciples.org/>)?

IX. Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren und deren Kindern

94. In welchen Ländern schützt die Verfassung ihre Bürgerinnen und Bürger nach Kenntnis der Bundesregierung explizit vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität (sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität)?
95. In welchen Ländern bzw. Teilen der Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender oder Intersexuelle den gleichen Schutz vor Diskriminierung wie andere Gruppen, insbesondere im Arbeitsrecht oder im Zivilrecht?
96. In welchen Ländern bzw. Teilen der Länder besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für gleichgeschlechtliche Paare kein Eheverbot?
97. In welchen Ländern bzw. Teilen der Länder werden gleichgeschlechtliche Ehen nach Kenntnis der Bundesregierung anerkannt?

98. In welchen Ländern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung ein in der Verfassung verankertes explizites bzw. tatsächliches Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehen?
Wie ist der Wortlaut der Normen?
99. In welchen Ländern besteht nach Kenntnis der Bundesregierung für gleichgeschlechtliche Paare eine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung in Form eines anderen familienrechtlichen Rechtsinstituts als der Ehe?
100. In welchen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine in Deutschland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe rechtlich anerkannt (bitte nach Länder aufschlüsseln)?
101. Was tut die Bundesregierung für die Förderung der wechselseitigen Anerkennung der Partnerschaftskonstellationen von Lesben und Schwulen in Europa und außereuropäischen Ländern mit vergleichbaren Rechtsinstituten bzw. Eheregelungen?
102. In welchen europäischen Ländern wird nach Kenntnis der Bundesregierung eine in Deutschland geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe rechtlich nicht anerkannt (bitte nach Länder aufschlüsseln)?

Berlin, den 26. Juni 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

